

## Visitation und Konkordat

### Die Reformationsversuche der Benediktinerklöster im süddeutschen Raum durch den Nuntius Feliciano Ninguarda 1578–1583

*Von Klaus Unterburger – Regensburg*

Das schillernde, vieldeutige Schlagwort der „Reformation“ (Reform) ist bis heute ein Schlüsselbegriff, um den Zusammenhang zwischen Spätmittelalter und Neuzeit zu diskutieren<sup>1</sup>. Ist der seit Leopold von Ranke (1795–1886) immer wieder postulierte Zäsurcharakter von 1517 letztlich ein willkürliches Postulat, da die Reformbewegungen weit ins Mittelalter zurückreichen und sich kontinuierlich bis weit ins 17. Jahrhundert hinein weiter entfalten? Oder haben spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Reformversuche doch unterschiedliche Prägungen und Bedingungen, gab es größere Zäsuren, als der verbindende Begriff der „reformatio“ suggeriert? Als Untersuchungsobjekt bieten sich im Besonderen die Ordensgemeinschaften an, mithin jenes Milieu, in dem der Begriff *reformatio* früh beheimatet, mit Werten besetzt und zum Schlüsselbegriff geworden war<sup>2</sup>. Reform und Observanz beschäftigten die Benediktiner ebenso wie die meisten anderen monastischen Gemeinschaften seit dem 14. Jahrhundert mit herausragender Intensität<sup>3</sup>. So kommt der Frage nach

- 
- 1) Olaf Mörke, *Die Reformation. Voraussetzungen und Durchsetzung* (= EDG 74), München 2005; Klaus Unterburger, „Reform der ganzen Kirchen“. Ursachen, Konturen und Wirkungen einer Leitidee und Zwangsvorstellung im Spätmittelalter, in: Andreas Merkt/Günther Wassilowsky/Gregor Wurst (Hg.), *Reformen in der Kirche. Historische Perspektiven* (= *Quaestiones disputatae* 260), Freiburg i. Br. 2014, 109–137.
  - 2) Artikel „Reform, Reformation“, in: GG 5 (1984) 313–360 (Eike Wolgast); Artikel „Reform, Reformation“, in: LMA 7 (1994) 543–550 (Jürgen Miethke); Gerhart B. Ladner, *Reform: Innovation and Tradition in Medieval Christendom*, in: Ders., *Images and ideas in the Middle Ages. Selected Studies in History and Art. II* (= *Storia e letteratura. Raccolta di studi e testi* 156), Rom 1983, 533–558.
  - 3) Kaspar Elm, *Verfall und Erneuerung des Ordenswesens im Spätmittelalter. Forschungen und Forschungsaufgaben*, in: *Untersuchungen zu Kloster und Stift* (= *Veröffentlichungen des Max Planck Institutes für Geschichte* 68), Göttingen 1980, 188–238; ders., *Reformbemühungen und Observanzbestrebungen im spätmittelalterlichen Ordenswesen* (= *Berliner Historische Studien* 14), Berlin 1989; Edeltraud Kluetting, *Monasteria semper reformanda. Kloster- und Ordensreformen im Mittelalter* (= *Historia profana et ecclesiastica. Geschichte und Kirchengeschichte zwischen Mittelalter und Moderne*, Bd. 12) Münster 2005; Franz Xaver Bischof/Martin

Bruch und Neuanfang des benediktinischen Leben im 16. Jahrhundert eine besondere Indizfunktion zu und impliziert für die Ordensgeschichtsschreibung bedeutsame Fragen:

a) Als die beiden großen Reformperioden des Benediktinertums gelten das 15. Jahrhundert und die Zeit nach 1580. Welcher Zusammenhang besteht zwischen beiden? Gab es im klösterlichen Leben Kontinuität oder Brüche?

b) Dort, wo Brüche und Diskontinuitäten vorliegen, stellt sich die Frage, wie die Krise des frühen 16. Jahrhunderts zu erklären ist? Gab es tatsächlich einen bedeutenden Einfluss der lutherischen und reformierten Bewegung auch auf die katholischen Territorien? Welche Rolle spielten wirtschaftliche Gründe? Welchen Anteil hatten die Landesherren und der Episkopat daran? In welchem Verhältnis stehen spirituelle und materielle Faktoren, ist der Rückgang an Ordenseintritten Ursache oder Resultat von wirtschaftlichen Schwierigkeiten oder geistlichen Krisenerscheinungen?

c) Welche Akteure und welche Ziele kennzeichneten die Obervanzbewegungen des 15. Jahrhunderts und die Klosterreformen ab dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts? Knüpfte man an das Alte an oder gab es neue Akzente? Waren die späteren Reformen nachhaltiger als die vorangehenden?

Viele Einzelstudien sind notwendig, um diese globalen Fragen zuverlässig beantworten zu können. Neben inneren Gründen sind als externe Instanzen die Politik der weltlichen Landesherrn und die Strategie der römischen Kurie in der Umsetzung der sog. Trienter Reformen näher zu analysieren. Dasjenige Territorium in Mitteleuropa, in dem das prototypisch vielleicht am besten geschehen kann, ist dabei das Herzogtum Bayern, was an der Politik der dortigen Herzöge und Räte ebenso liegt wie an den Weichenstellungen der päpstlichen Kurie. So gliedern sich die folgenden Ausführungen in vier Abschnitte:

1.) Zunächst soll die Bedeutung des bayerischen Gebiets und der süddeutschen Nuntiatur für die Analyse der Mechanismen der Tridentinischen Reformen im Reich aufgezeigt werden.

2.) Ein zweiter Schritt beschreibt die Visitationstätigkeit des Nuntius Feliciano Ninguarda (1524–1595) in Bezug auf die Benediktiner- und Zisterzienserklöster genauer.

3.) Danach sollen seine Reformmaßnahmen und –konzepte genauer unter die Lupe genommen werden.

4.) Ein letzter Schritt fragt nach den Konsequenzen von Ninguardas langfristig wohl wirksamstem Vermächtnis, dem Konkordat zwischen Herzog und Bischöfen in Bayern von 1583, das mehr als 200 Jahre lang grundlegend deren Verhältnis regelte.

---

Thurner (Hg.), Die benediktinische Klosterreform im 15. Jahrhundert (= Veröffentlichungen des Grabmann-Institutes zur Erforschung der mittelalterlichen Theologie und Philosophie 56), Berlin 2013.

## 1. Die Bedeutung Bayerns für die Ausbildung der Mechanismen der tridentinischen Reform im Reich

Das Herzogtum Bayern gilt als der Prototyp eines katholischen Konfessionsstaates im Reich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Dies ist darin begründet, dass die bedeutendsten konfessionellen Reformprozesse in Bayern früher und entschiedener umgesetzt wurden als in den meisten anderen Territorien<sup>4</sup>. Die bayerische Politik hatte ihre eigenen Interessen derart mit den Intentionen des gegenreformatorischen Roms im Reich verbunden, dass Bayern für die deutsche Kirchengeschichte eine weitaus größere Bedeutung und ein größerer Einfluss zukam, als es der Größe des Territoriums entsprochen hätte. Und das bayerische Vorbild strahlte auf Kärnten und die Steiermark<sup>5</sup> ebenso aus wie auf die Markgrafschaft Baden<sup>6</sup>, die geistlichen Territorien im Norden und Westen des Reichs<sup>7</sup> und auf zahlreiche andere katholische Gebiete<sup>8</sup>. Der Höhepunkt des Zusammengehens in Sachen der tridentinischen Reform zwischen Rom und Bayern kann dabei in der Zeit der Nuntiatur Feliciano Ninguardas, also zwischen 1578 und 1583, erblickt werden<sup>9</sup>. Schon rein quantitativ erreichten die Beziehungen zwischen römischer Kurie und bayerischem Herzog in Sachen der Kirchenreform damals eine Intensität, die sie das ganze restliche Jahrhundert zusammengenommen nicht besessen hatten.

Der Grund hierfür ist in der Neuorientierung zu finden, die die römische Deutschlandpolitik seit dem Beginn des Pontifikats Gregors XIII. (1572–1585) im Jahre 1572 genommen hat<sup>10</sup>. Dieser Papst wandte der Rückgewinnung der durch die Reformation verlorenen Gebiete seine verstärkte Aufmerksamkeit

- 
- 4) „Innerhalb des römisch-deutschen Reiches kam Bayern als Motor und Modell der Gegenreformation wie der katholischen Erneuerung vergleichbare Bedeutung wie Spanien für Europa zu.“ Dieter J. Weiß, *Katholische Reform und Gegenreformation*, Darmstadt 2005, 145.
  - 5) Handbuch der bayerischen Geschichte. Hg. von Max Spindler. II: Das Alte Bayern. Der Territorialstaat vom Ausgang des 12. Jahrhunderts bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, München 2<sup>1988</sup>, 389 (Heinrich Lutz/Walter Ziegler).
  - 6) Ebd.
  - 7) Walter Ziegler, Typen der Konfessionalisierung im katholischen Deutschland, in: Wolfgang Reinhard/Heinz Schilling (Hg.), *Die katholische Konfessionalisierung*. Wissenschaftliches Symposium der Gesellschaft zur Herausgabe des *Corpus Catholicorum* und des Vereins für Reformationgeschichte 1993 (= *Reformationgeschichtliche Studien und Texte* 135), Münster 1995, 405–418, hier 406 f.
  - 8) Weiß, *Katholische Reform* (wie Anm. 4) 91–107.
  - 9) Karl Schellhass, *Der Dominikaner Felician Ninguarda und die Gegenreformation in Süddeutschland und Österreich 1560–1583*. I: Felician Ninguarda als Apostolischer Kommissar 1560–1578, II: Felician Ninguarda als Nuntius 1578–1580 (= *Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom* 17/18), Regensburg 1930/1939.
  - 10) Klaus Unterburger, *Das bayerische Konkordat von 1583*. Die Neuorientierung der päpstlichen Deutschlandpolitik nach dem Konzil von Trient und deren Konsequenzen für das Verhältnis von weltlicher und geistlicher Gewalt (= *Münchener Kirchenhistorische Studien* 11), Stuttgart-Berlin-Köln 2006, v. a. 200–220.

zu und belebte hierzu die Kardinalskongregation für die deutschen Angelegenheiten (*Congregatio Germanica*) neu. Diese bestand aus zehn in den deutschen Angelegenheiten erfahrenen Kardinälen, die gestützt auf zahlreiche Gutachten eine Strategie entwickelten, wie die abgefallenen deutschen Territorien wieder zur Kirche und damit zu ihrem Seelenheil zurückgeführt werden könnten<sup>11</sup>. Drei Prinzipien wurden bestimmend:

1.) Die antiprottestantische Politik wurde weniger auf den Kaiser als Sachwalter der katholischen Interessen ausgerichtet, nicht zuletzt, da Maximilian II. (1564–1576) als konfessionell unzuverlässig galt, sondern zielte primär auf die katholisch gebliebenen Reichsfürsten<sup>12</sup>.

2.) Wenigstens faktisch musste man sich römischerseits mit dem Religionsfrieden von 1555 arrangieren. War der Weg zu gewaltsamen Rekatholisierungen versperrt, so blieb als Mittel der Wahl allein die Reform unter römischer Aufsicht nach den Grundsätzen des Trienter Konzils. Aus diesen, glaubte man, würde der Katholizismus derart gestärkt hervorgehen, dass er auch für die Protestanten anziehend wirken und freiwillige Konversionen auslösen würde<sup>13</sup>.

3.) Den Anfang dieser „Festigung durch Reform“ wollte man in jenen Gebieten machen, die im Glauben noch am gesichertsten dastanden. Von dort aus sollte die Reform auf die Grenzgebiete und von dort dann auf den Protestantismus überstrahlen. So kam es, dass man mit der Salzburger Kirchenprovinz den Anfang machen wollte und hier insbesondere mit dem bayerischen Herzogtum<sup>14</sup>.

Als entscheidendes Instrument zur Durchsetzung dieser Reform wurde folgerichtig eine Nuntiatur für dieses Gebiet eingerichtet, die primär nicht die klassische diplomatisch-zwischenstaatliche Zielsetzung in politischen Dingen, sondern die innerkirchliche Kontrolle und Reformation zum Ziel hatte. 1573

---

11) Josef Krasenbrink, *Die Congregatio Germanica und die katholische Reform in Deutschland nach dem Tridentinum* (= Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 105), Münster 1972; Wilhelm Eberhard Schwarz (Hg.), *Zehn Gutachten über die Lage der katholischen Kirche in Deutschland (1573/76)* nebst dem Protokolle der deutschen Congregation (1573/78). Briefe und Akten zur Geschichte Maximilians II. Bd. 2, Paderborn 1891.

12) Unterburger, *Konkordat* (wie Anm. 10) 206 f.

13) So Ninguarda in seinem auf den 24. Februar 1573 datierten Gutachten, eine Sichtweise, die sich im folgenden schließlich durchgesetzt hat. Vgl. Schellhass, Ninguarda (wie Anm. 9) I, 110–114.

14) „Bei Prüfung der Überlieferung ergab sich dabei die bisher kaum beachtete Tatsache, daß man unter dem Einfluß eines in Salzburg weilenden Dominikaners Felician Ninguarda in Rom beschloß, von der Südostecke des Reiches aus, in Salzburg, den Kampf zu beginnen, der langsam, aber sicher, die Gegenreformation zum Siege führen sollte“. Schellhass, Ninguarda (wie Anm. 6) I, 2.

wurde zunächst der Graf Portia<sup>15</sup> als Nuntius entsandt<sup>16</sup>, der freilich ab 1574 mit zusätzlichen anderen Aufgaben betraut wurde, so dass der Plan nicht zur Umsetzung kam. 1577 entschloss man sich, diesen durch den Dominikaner Feliciano Ninguarda zu ersetzen, der bislang bereits ein entscheidender Motor der tridentinischen Reform in der Salzburger Kirchenprovinz gewesen war<sup>17</sup>.

Feliciano Ninguarda wurde wohl im Jahre 1524<sup>18</sup> im Veltlin in der damals zu Graubünden gehörenden Stadt Morbegno geboren. Er entstammte einer aus Mailand stammenden, seit dem 14. Jahrhundert in Morbegno ansässigen Familie<sup>19</sup>. Wahrscheinlich war Ninguarda bereits in das Kloster der Dominikaner *Sant' Antonio* in seiner Heimatstadt eingetreten, jedenfalls ist er wenig später im berühmten Mailänder Konvent *Santa Maria delle Grazie* zu finden. Im Jahre 1555 schickte ihn der Ordensgeneral als Begleiter von Antonio da Grosotto, der dort als Generalvikar des Ordens fungieren sollte, nach Österreich<sup>20</sup>. Seit 1559 jedenfalls ist seine Zusammenarbeit mit dem Erzbischof von Salzburg, Michael von Kuenburg (1514–1560, seit 1554 Erzbischof von Salzburg), bezeugt. Als erzbischöflicher Theologe siedelte er nach Salzburg über, wo er gegen den Hugenotten Anne du Bourg (1521–1559) seine *Assertio fidei catholicae*<sup>21</sup> verfasste. Durch Kuenburgs Nachfolger, Erzbischof Johann Jakob von Kuen-Belasy (1515–1586, seit 1561 Erzbischof von Salzburg), wurde Ninguarda nicht nur zum Theologen und Poenitentiär der Diözese ernannt, sondern auch zur dritten Tagungsperiode als Prokurator zusammen mit dem Bischof von Lavant, Martin Herkules Rettinger von Wispach ( dort 1556–1570), und

- 
- 15) Bartolomeo Graf Portia (ca. 1540–1578), stammte aus dem Reformkreis um Carlo Borromeo, 1573–1577 Nuntius in Oberdeutschland, 1577–78 außerordentlicher Nuntius zur Unterstützung Ernst von Bayerns in Köln, 1578 Nuntius am Kaiserhof. LThK<sup>3</sup> 8 (1999) 426 f. (Alexander Koller).
  - 16) Vgl. Schwarz, Zehn Gutachten (wie Anm. 8) 74 (Protokoll 1573 V 5); Nuntiaturberichte aus Deutschland 1572–1585 nebst ergänzenden Aktenstücken. III/3: Die süddeutsche Nuntiatur des Grafen Bartholomäus von Portia. Erstes Jahr 1573/74. Bearbeitet von Karl Schellhass, Berlin 1896.
  - 17) Vgl. Nuntiaturberichte aus Deutschland 1572–1585 nebst ergänzenden Aktenstücken. III/4: Die süddeutsche Nuntiatur des Grafen Bartholomäus von Portia. Erstes Jahr 1574/75. Bearbeitet von Karl Schellhass, Berlin 1903; III/5: Die süddeutsche Nuntiatur des Grafen Bartholomäus von Portia. Erstes Jahr 1575/76. Bearbeitet von Karl Schellhass, Berlin 1909.
  - 18) „Essendo nel quinquagesimo ottavo“. Ninguarda an Gallio, München, 7. April 1582, ASV, Segr. Stato, Germania 90, fol. 133r–136v, hier fol. 134v.
  - 19) Giulio Perotti, Note biographice, in: Ders./Saverio Xeres, Feliciano Ninguarda riformatore cattolico. Atti delle manifestazioni per il IV centenario della morte Morbegno 1995 (= Collana atti e documenti 9), Sondrio 1999, 7–11, hier 7.
  - 20) Als knapper Überblick über sein Leben, besonders seine jungen Jahre: Saverio Xeres, Feliciano Ninguarda da Morbegno, in: *Le vie del bene* 66 (Morbegno, 1995), Nr. 7/8; ders., Félicien Ninguarda de Morbegno (1524–1595). Un dominicain encore méconnu, in: *Mémoire Dominicaine. Histoire, documents, vie dominicaine, architecture et vie dominicaine au XX.e siècle*, Paris 1998, 207–226.
  - 21) Feliciano Ninguarda, *Assertio fidei catholicae*, Venedig 1563.

Dr. Johann Baptist Fickler (1533–1610) nach Trient zum Konzil geschickt<sup>22</sup>. Dort suchte er entgegen seiner Instruktion die Konzession des Laienkelchs zu verhindern<sup>23</sup>. Vor seiner Rückreise hatte er in Rom für Papst Pius V. (1566–1572) ein Reformgutachten über eine mögliche Rückgewinnung Deutschlands für die Kirche aufgestellt; der Schwerpunkt der Durchführung der Trienter Beschlüsse solle zunächst auf der Salzburger Kirchenprovinz liegen, hatte sich doch dort der Erzbischof zur Abhaltung jener Provinzialsynode, die die Trienter Reformbeschlüsse applizieren sollte, entschlossen<sup>24</sup>. Die drei anderen Metropolitane des Reiches sollten sich in der Folge an diesem ein Vorbild nehmen. Mit Ausnahme der umstrittenen Bestimmungen über die Domkapitel wurden die von Ninguarda ausgearbeiteten Konstitutionen des Provinzialkonzils von 1569 ohne längere Diskussionen beschlossen<sup>25</sup>, wenn sich auch deren Promulgation dann über eine lange Zeit hinzog, vor allem da der Dominikaner glaubte, hierfür erst umständlich eine römische Approbation zu bedürfen<sup>26</sup>. Doch war die intendierte Reform des Klerus weniger ein Problem der Legislative, als der Exekutive. Seit 1567 war Ninguarda „Apostolischer Kommissar“ für die Salzburger Kirchenprovinz. Mit der Approbation der Dekrete von 1573 war er nunmehr frei, diese durch eine ausgedehnte Visitationstätigkeit auch in den Klöstern und Kirchen durchzusetzen. Wir sind ab diesem Zeitpunkt, dann aber auch für die Jahre seiner Nuntiatur von 1578 bis 1583, im Besitz einer für einen Apostolischen Nuntius wohl einmaligen Fülle von Visitationsakten und Klosterreformdekreten, die vor allem im vatikanischen Geheimarchiv überliefert sind<sup>27</sup>. Seine Visitationstätigkeit folgte dem Plan, mit den Bischofsstädten, den Residenzstädten und den Klöstern zu beginnen. Von dort sollte die Reform auf das Land ausstrahlen<sup>28</sup>.

## 2. Nuntius Ninguarda als Visitor von Benediktiner- und Zisterzienserklöstern

Die Klostervisitationen und -reformen Ninguardas können vor diesem Hintergrund in drei Gruppen eingeteilt werden.

22) Schellhass, Ninguarda (wie Anm. 9) I, 9.

23) Vgl. ebd. 11–16.

24) Ebd. 29–38, 40–42, 289–303.

25) Über sie vgl. Gerhard Winkler, Die Nachtridentinischen Synoden im Reich. Die Salzburger Provinzialkonzilien 1569, 1573, 1576, Wien-Graz-Köln, 1988, 116–166; Schellhass, Ninguarda (wie Anm. 9) I 53–65.

26) Vgl. Schellhass, Ninguarda (wie Anm. 9) I, 66–68, 320–334.

27) Diese liegen in ASV, Arm. 64, vol. 16 und ASV Misc., Arm. II, vol. 103.

28) Vgl. etwa: „Wie jederzeit, so erschien es dem Nuntius auch jetzt unerlässlich, daß man gerade im Zentrum durch ein gutes Beispiel die Diözesen der Provinz zur Nachahmung anfeuern müsse“. Schellhass, Ninguarda (wie Anm. 9) II, 38.

a) Da der Nuntius bei mehreren weltlichen Herrschern und zahlreichen Bischöfen akkreditiert war, hatte er keine feste Residenz, auch wenn sich seine Wirksamkeit schließlich immer mehr auf Bayern konzentrierte und er München als festen Residenzort etablieren wollte<sup>29</sup>. Die zentralen Orte seiner Wirksamkeit waren dadurch bedingt die Bischofs- und Residenzstädte, deren Klöster er deshalb primär visitierte, so vor allem Regensburg, Passau, Salzburg, Freising, Konstanz, München, Innsbruck, Ingolstadt, Landshut und Augsburg.

b) Von dort als Ausgangspunkt nutzte die Zeit mehrfach zu größeren Visitationsreisen, so im Herbst 1579 vom Bodensee ausgehend bis nach Augsburg und München oder vorher schon von Innsbruck aus nach Südtirol und nach Graubünden<sup>30</sup>.

c) Schließlich hat er punktuell bei Reformbedarf oder anlässlich anderer Gelegenheiten und Reisen einzelne Klöster visitiert, etwa Andechs oder Tegernsee<sup>31</sup>.

Nur der kleinere Teil der dabei besuchten und reformierten Klöster gehörte dabei natürlich dem Benediktiner- oder Zisterzienserorden an. Zudem berichten in einigen Fällen die Nuntiaturakten oder lokale Überlieferungen von Visitationen oder Eingriffen Ninguardas, ohne dass dabei ein Visitationsextrakt oder ein Reformmandat überliefert worden wäre, so etwa in Benediktbeuern, Oberaltaich, Metten oder in Mallersdorf und Seligenthal<sup>32</sup>. Beschränkt man sich auf seine Nuntiaturzeit ab 1578 und das Gebiet des heutigen Bayerns, so bleiben immerhin die erhaltenen Visitationsakten zahlreicher Klöster: Im September 1579 war eine der ersten Stationen bei Ninguardas Visitationen im Schwäbischen das Zisterzienserkloster Salem<sup>33</sup>, es folgten wenig später im Ok-

29) Klaus Unterburger, Der Apostolische Nuntius Feliciano Ninguarda und das Bistum Freising. Ein Beitrag zu den Mechanismen der tridentinischen Reform im Gebiet des Heiligen Römischen Reichs, in: Beiträge zur altbayerischen Kirchengeschichte 49 (2006) 117–155.

30) Schellhass, Ninguarda (wie Anm. 9) II, 83–125, 202–212.

31) Joseph Schlecht, Felician Ninguarda in Andechs 1583, in: Jahres-Bericht des Historischen Vereins Dillingen 8 (1895) 65–90; Bruno Albers, Aus Vaticanischen Archiven. Zur Reformgeschichte des Benedictiner-Ordens im XVI. Jahrh[undert], StMGB 22 (1901) 113–131.

32) Schellhass, Ninguarda (wie Anm. 9) II, 83; Ninguarda an Martin Dumm, Regensburg, 31. August 1580, BayHStA, KÄA 4228, fol. 223r; Notariatsinstrument, Regensburg, 5. April 1581, BZAR, OAKL 19, fol. 2r–4r. – Zu Mallersdorf und Seligenthal siehe: Ninguarda an Gallio, 22. November Regensburg, ASV, Segr. Stato, Germania 89, fol. 215–216r, hier 215v; Ninguarda an Wilhelm V., Regensburg, 3. Juni 1580, BayHstA KÄA 1529, fol. 356rv; Ninguarda an Elsenheymer, Regensburg, 4. Juni 1580, BayHstA KÄA 1529, fol. 358rv. Vgl. auch: Ninguarda an Gallio, Regensburg, 4. Juni 1580, ASV, Segr. Stato, Germania 89, 113–117r Or., hier 113r.

33) *Summa visitationis mon.rii Salem Ordini Cisterciensis Constantien. Dioecesis*, 25./26. September 1579, ASV, Arm. 64, vol. 16, fol. 346r–347v.

tober Weingarten<sup>34</sup>, Ochsenhausen<sup>35</sup> und Wiblingen<sup>36</sup>, im November dann Otobeuren<sup>37</sup> und Fultenbach<sup>38</sup>. Von München aus visitierte Ninguarda die Frisinger Kirchen und Klöster, damit auch Weihenstephan<sup>39</sup>. Im März 1580 folgten die drei Regensburger Benediktinerklöster<sup>40</sup>, 1581 visitierte der Nuntius Tegernsee<sup>41</sup> und die Klöster und Kirchen der Stadt Passau<sup>42</sup>, damit auch die Niedernburger Benediktinerinnen.<sup>43</sup> In Salzburg folgte im September desselben Jahres die Benediktiner und die Benediktinerinnen von St. Peter<sup>44</sup> und das Nonnbergkloster<sup>45</sup>. Einige Klöster wie Weingarten oder auch Niedernburg beschäftigten den Nuntius immer wieder<sup>46</sup>; da er zwischen 1580 und 1582 für

- 
- 34) *Summa Visitationis Monasterii Vinearum ordinis S.ti Benedicti Constantiensis Dioecesis*, 5./6. Oktober 1579, ASV, Arm. 64, vol. 16, fol. 361r–364r.
- 35) *Summa Visitationis Monasterii Ochsenhausen vulgariter nuncupati Fratrum Sancti Benedicti Constantiensis dioecesis*, 21./22. Oktober 1579, ASV, Arm. 64, vol. 16, fol. 389rv.
- 36) *Summa visitationis Monasterii Wiblingensis vulgariter nuncupati Fratrum Sancti Benedicti Constantiensis dioecesis*, 24. Oktober 1579, ASV, Arm. 64, vol. 16, fol. 391rv.
- 37) *Summa visitationis monasterii Ottenpürrensis fratrum s.ti Benedicti Augustanae dioecesis*, 11. November 1579, ASV, Arm. 64, vol. 16, fol. 411r–412r.
- 38) *Summa visitationis monasterii in Fultenbach ordinis sancti Benedicti Augustanae dioecesis*, 22. November 1579, ASV, Arm. 64, vol. 16, fol. 423r.
- 39) *Extractus visitationis monasterii nominis Weihenstephan ordinis s.ti Benedicti prope Frisingam*, ASV, Misc. II, vol. 103, fol. 258v–259r.
- 40) *Extractus visitationis trium monasteriorum ordinis s.ti Benedicti civitatis Ratisbonen. per epum. Scalen. etc. factae*, ASV, Misc., Arm. II, 103 fol. 145r–146r.
- 41) *Brevis extractus visitationis monastrii sancti Quirini in Tegernsee ordinis sancti Benedicti, Frisingensis dioecesis per episcopum Scalensem nuntium apostolicum anno 1581 de mense Julio factae*, ASV, Misc., Arm. II, 103 fol. 291r–292r; gedruckt mit einigen kleineren Ungenauigkeiten bei: Albers, Aus Vaticanischen Archiven (wie Anm. 31).
- 42) Josef Oswald, Der päpstliche Nuntius Ninguarda und die tridentinische Reform des Bistums Passau (1578–1583), *Ostbayerische Grenzmarken* 20 (1975) 19–49.
- 43) *Extractus visitationis monasterii monialium b. Mariae virginis sive s.tae Crucis in Niedernburg civitatis Patviensis ordinis divi Benedicti*, ASV, Misc. II, vol. 103, fol. 231r–237r.
- 44) Die Visitationsakten zu den Mönchen und Nonnen von St. Peter in Salzburg, September 1581, ASV, Misc., Arm. II, 103 fol. 360r; Maurus Schellhorn, Die Petersfrauen. Geschichte des ehemaligen Frauenkonventes bei St. Peter in Salzburg (c. 1130–1583), in: *Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde* 65 (1925) 113–208.
- 45) *Compendium visitationis monasterii Salisburgensis beatae Mariae virginis et s.tae Erentrudis monialium ordinis sancti Benedicti in monte factae anno 1581 de mense Octobri*, ASV, Misc., Arm. II, 103 fol. 350r–351r; Archiv des Klosters Nonnberg, 8–182 Ba 1b, auch in Übersetzung.
- 46) Zu Weingarten und Ninguardas erneute Maßnahmen 1582/83: Ninguarda an Gallio, Regensburg, 5. März 1582, ASV, Segr. Stato, Germania 90, fol. 124r–125v; Ninguarda an Gallio, Augsburg, 20. September 1582, ASV, Segr. Stato, Germania 90, fol. 164rv; Ninguarda an Gallio, Baden, 2. Oktober 1582, ASV, Segr. Stato, Germania 90, fol. 165rv; Ninguarda an Gallio, Augsburg, 5. Dezember 1582, ASV, Segr. Stato, Germania 90, fol. 167r–168r; *Ordinationes r.mi d.ni Feliciani epi. Scalen. nuntii aplici. pro monasterio Vinearum ordinis sancti Benedicti Constantien. dioecesis congregationis Sueviae*, Weingarten, 13. November 1582, HStA Stuttgart, B 515, Urkunde 255; eine Abschrift: Tiroler Landesarchiv, O.Ö. Geheimer Rat, Ferdinandea, Position 178–3 in

den bayerischen Prinzen Philipp Wilhelm auch *Administrator in spiritualibus* der Regensburger Kirche war<sup>47</sup>, wurde er dort auch mit dem alten Exemtionsstreit zwischen St. Emmeram und den Regensburger Bischöfen konfrontiert<sup>48</sup>; in Andechs sollte er den Streit um die drei Bluthostien entscheiden, der bekanntlich bereits Nikolaus von Kues (1401–1464) beschäftigt hatte<sup>49</sup>.

Betrachtet man die Visitationsrezesse inhaltlich, so ist zunächst bemerkenswert, dass gerade viele benediktinische Klöster, die vom Nuntius besucht wurden, in einem in seinen Augen ausgezeichneten Zustand waren. Dies gilt im Schwäbischen für Salem, Ochsenhausen, Ottobeuren, Wiblingen und Fuldenbach, aber auch für Weihestephan oder – trotz geringer Konventstärke – für das Regensburger Schottenkloster<sup>50</sup>. Durch schon vorher einsetzende Reformmaßnahmen waren mitunter vorhandene Krisenphänomene dort bereits um 1580 überwunden. Andere Klöster wie Weingarten oder St. Emmeram gaben Anlass lediglich zu wenigen Beanstandungen<sup>51</sup>. In Tegernsee gab es Spannungen zwischen dem Abt und einer Gruppe reformerischer Mönche<sup>52</sup>; im Salzburger Nonnbergkloster kritisierte der Nuntius ebenfalls vor allem die Funktion der Äbtissin<sup>53</sup>. Nur wenige Klöster gaben ihm zu Kritik und umfassenderen Reformanordnungen Anlass, wobei zu zeigen sein wird, dass es kein Zufall war, dass es gerade bei den Frauenklöstern Niedernburg in Passau und den Benediktinerinnen von St. Peter in Salzburg zu schärferen Zusammenstößen

---

Kart. 186. – Zu Niedernburg und Ninguardas erneuter Visitation dort im Sommer 1583: Ninguarda an Gallio, Salzburg, 4. August 1583, ASV, Segr. Stato, Germania 90, fol. 228r–231v.

- 47) Karl Hausberger, *Geschichte des Bistums Regensburg. I: Mittelalter und Frühe Neuzeit*, Regensburg 1989, 325. – Eine Analyse von Ninguardas Tätigkeit als Administrator in Regensburg wird vom Verfasser vorbereitet.
- 48) Ninguarda an Gallio, Regensburg, 28. Februar 1581, ASV, Segr. Stato, Germania 90, fol. 23r–24v; Ninguarda an Gallio, Regensburg, 20. April 1581, ASV, Segr. Stato, Germania 90, fol. 33r–34r; eine Aufzeichnung über die Exemtion von St. Emmeram in ASV, Segr. Stato, Germania 90, fol. 64r mit der Notiz: *Quo tempore monasterium Ratisponensis s.ti Emmerani in sedis aplice. protectionem receptum sit*. Ninguarda sandte die Abschriften der ihm zugänglichen Schriftstücke nach Rom.
- 49) Ninguardas Bericht hierüber ASV, Misc., Arm. II, 103 fol. 5r–6r; Abschriften der Gutachten ASV, Misc., Arm. II, 103 fol. 6r–17r; Schlecht, Ninguarda (wie Anm. 31).
- 50) *Monasterii S.ti Jacobi scotorum*, ASV, Misc., Arm. II, 103 fol. 145v im *Extractus visitationis* (wie Anm. 40).
- 51) Ebd., fol. 145r: *Monasterii s.ti Emeram*; zu Weingarten: *Ordinationes pro eodem Monasterio Vinearum et pro supradictis Presbyteris secularibus*, ASV, Arm. 64, vol. 16, fol. 366r–367r.
- 52) Der Konvent kritisierte etwa, dass der Abt nicht mit den Mönchen speise, zur Jagd gehe, und ein Breve erwirkt habe, Fleisch essen zu dürfen. *Brevis extractus visitationis monastrii sancti Quirini in Tegernsee ordinis sancti Benedicti, Frisingensis dioecesis per episcopum Scalensem nuntium apostolicum anno 1581 de mense Julio factae*, ASV, Misc., Arm. II, 103 fol. 291r–292r; das Breve Gregors XIII, Rom, 12. Februar 1577, BayHStA, KU Tegernsee 2107.
- 53) Vgl. Anm. 45.

ßen kam<sup>54</sup>; die Petersfrauen wurden unter seinem maßgeblichen Einfluss sogar 1583 aufgehoben<sup>55</sup>. Indirekt war der Nuntius aber überdies mit den zahlreichen Benediktinerklöstern konfrontiert, die wegen mangelnder Konventsstärke oder Überschuldung von einem Administrator verwaltet wurden und wo klösterliches Leben kaum mehr möglich war oder ganz verschwunden ist, so bei seiner Visitation in Prüfening, oder eben in Frauenzell, Oberaltaich und Mallersdorf, schließlich in der Frage der leerstehenden Klöster in Biburg und Münchsmünster, deren Kapitalien für die Jesuiten alieniert werden sollten<sup>56</sup>.

Auf welche Felder legte Ninguarda inhaltlich Wert und wo gab es am ehesten Anlass zu Kritik? Der Nuntius interessierte sich besonders a) für das Absolvieren des Stundengebets, das Abhalten der Schuldkapitel, die Regelbefolgung, besonders was Stillschweigen und Fastenvorschriften anging. Eine zweite Gruppe von Fragen ging b) auf häufige Beichte und Zelebration der Messe, Sauberkeit, Ehrfurcht und Andacht im Kirchenraum; c) eine dritte Gruppe zielte auf die *vita communis*. Hier ging es besonders darum, den Abt oder die Äbtissin in das Klosterleben zu integrieren, adelig-weltliche Verhaltensweise derselben abzustellen, die Temporalienverwaltung der Vorsteher durch andere Klosterämter wie den Cellerar und den Konsens der Mönche zu

- 
- 54) Ninguarda Bericht über den Aufruhr in Niedernburg nach seinem Weggang in ASV, Misc. II, vol. 103, fol. 234v–237r; Ninguarda an Gallio, Salzburg, 4. August 1583, ASV, Segr. Stato, Germania 90, fol. 228r–231v, dort auch Klagen über die Benediktinerinnen von Nonnberg; Schellhorn, Petersfrauen (wie Anm. 44) 195; vgl. zur Aufhebung das Protokoll: Salzburg, 1. August 1583, Archiv der Erzabtei St. Peter, Akt 714. – Ein Gesuch der beiden Schwestern, bleiben zu dürfen, wurde abgelehnt. Ebd. Sie begründeten ihre Supplik mit dem doch wohl richtigen Hinweis, dass sie als Benediktinerinnen ihr Gelübde auf jenes Kloster abgelegt hätte. Genügend „Jungfräulein“ wären vorhanden gewesen, doch seien sie von der Priorin abgewiesen worden. Man solle deshalb zwei Schwestern aus einem anderen Kloster des Ordens schicken. Vgl. ihr undatiertes Bittgesuch an den Erzbischof, Salzburg, Archiv der Erzabtei St. Peter, Akt 714.
- 55) Ninguarda an Gallio, Salzburg, 29. September 1581, ASV, Segr. Stato, Germania 90, fol. 81rv; Ninguarda an Gallio, Überkingen, 8. Juni 1582, ASV, Segr. Stato, Germania 90, fol. 157rv.
- 56) In einem Brief an Martin Dumm, der in herzoglichem Auftrag in Rom weilte, aber auch vom Nuntius Aufträge erhielt, führte Ninguarda aus, er habe vom Chiemseer Archidiakon die Namen der vier zu unterdrückenden Klöster erfahren. Man habe geglaubt, dass jene vier Klöster durch ein päpstliches Breve ausgelöscht worden seien, aber man konnte hierüber bis heute nichts finden. Wenn Ninguarda aber nach seiner Meinung gefragt würde, so würde er diese Klöster nicht völlig auslösen, besonders Biburg nicht, das an einem äußerst liebenswerten Ort gelegen sei und dessen Gebäude mit wenig Kosten restituiert werden könnten zum rechten Gebrauch der Mönche, zumal es von Schulden fast völlig frei sei. Ninguarda an Dumm, Salzburg, 5. Mai 1580, BayHStA, KÄA 4228, fol. 216r. Die Namen der Klöster wollte von Erasmus Fend am 22. April in Erfahrung bringen. Ninguarda an Fend, Salzburg, 22. April 1580, BayHStA, Kschw. 7306/4. An Fend hatte der Nuntius noch einige Tage später geschrieben, er wisse nicht, ob die beiden Augustinerklöster den Augustinerchorherren oder den Augustinereremiten zugehörten. Ninguarda an Fend, Salzburg, 30. April 1580, BayHStA, Kschw. 7306/4.

kontrollieren und zu beschränken, besonders aber die Parzellierung von Eigentum und Pfründen zu bekämpfen; d) schließlich achtete der Nuntius auf die Einhaltung der Klausur, besonders intensiv natürlich bei den Frauenklöstern, und auf die Bekämpfung des Konkubinats, wobei hier fast ausschließlich Mönche und weltgeistliche Provisoren gefährdet waren, die außerhalb des Klosters in inkorporierten Pfarreien wirkten<sup>57</sup>.

Grundlage dieser Bestimmungen waren für Ninguarda vor allem die Trienter Reformbestimmungen *de regularibus et monialibus*<sup>58</sup>. Diese beruhten freilich selbst auf den vorherigen Klosterreformbewegungen in den romanischen und deutschsprachigen Ländern. Das galt für den stark asketischen Zug, der die Forderung nach Regeltreue begleitete. Gleichzeitig war es eine Rückzugsbewegung von der Verflechtung mit der mittelalterlichen Gesellschaft, was das Hineinwirken von Standesunterschieden, die vom Konvent weitgehend gelöste Stellung des Abtes und die durch die umfassende Stiftungstätigkeit geprägte Verschmelzung mit den religiösen Bedürfnissen der Umgebung anging. Hinzu kamen im 16. Jahrhundert verstärkt Akzente, die auf den häufigen Sakramentenempfang, eine gesteigerte, verinnerlichte Andacht setzten und die Klausur vor allem der Frauenorden immer schärfer propagierten, letzteres vor allem auf der Grundlage der Bullen von Pius V. und Gregor XIII<sup>59</sup>.

Es rangen hier nicht böse Missstände mit guten Reformen, sondern zwei Weisen, klösterliche Werte und Spiritualität zu leben. Widerstand konnte am ehesten von adeligen Konventualen kommen, die Rückhalt in ihren Familien hatten und deren Wertvorstellungen am empfindlichsten tangiert wurden, was natürlich besonders Domkapitel und Damenstifte betraf, aber etwa auch das Klosters Niedernburg in Passau. Die tridentinischen Reformen beruhten somit einerseits auf den Reformbewegungen des 15. Jahrhunderts, was auch erklärt, dass viele Klöster in den Augen des Nuntius bereits in guter Verfassung waren. Sie forcierten freilich auch die typisch nachtridentinische Verinnerlichung von Andacht und sakraler Scheu und die Propagierung der häufigen Beichte. Zudem waren die nachtridentinischen Klausurbestimmungen für die Frauenorden besonders einschneidend und bedeuteten etwa das Ende der Lebensform der Salzburger Petersfrauen.

57) Dies wie die anderen Kritikpunkte kann besonders an den Visitationen des Klosters Weingarten verdeutlicht werden.

58) Konzil von Trient, Sessio XXV, *Decretum de regularibus et monialibus*, CT IX/6, 1079–1085.

59) Pius V., Bulle *Circa pastoralis*, Rom, 29. Mai 1566, in: Bullarium diplomatum et privilegiorum sanctorum romanorum pontificum VII, Turin 1872, 447–450, nr. 13; ders., Bulle *Regularium personarum*, Rom, 24. Oktober 1566, in: Ebd., 487 f., nr. 29; Gregor XIII., Bulle *Ubi gratiae*, Rom, 13. Juni 1575, in: Bullarium diplomatum et privilegiorum sanctorum romanorum pontificum VIII, Turin 1873, 113 f., nr. 44. – Dass diese Reformen nach Trient auch andernorts als überaus einschneidend empfunden wurden zeigt Brigitte Degler-Spengler, *Die Schweizer Benediktinerinnen in der Neuzeit*, in: *Helvetia Sacra. III: Frühe Klöster, die Benediktiner und Benediktinerinnen in der Schweiz*, Bd. 1, Bern 1986, 171–230, v. a. 185–190.

### 3. Ninguarda als Reformator der Benediktinerklöster

Ninguarda war von Beginn an mit der Frage der Nachhaltigkeit seiner Visitations- und Reformversuche konfrontiert und war sich dieses Problems auch bewusst. Auch hier knüpfte er im wesentlichen an Mittel an, die bereits vorher im Gebrauch waren. Hier sind zu nennen:

a) Reformmandate, die in regelmäßigen Abständen zu verlesen waren und so eine reformerische Identität der Gemeinschaft bewirken, etwaige Abweichungen durch die Vorsteher aber verhindern sollten.

b) Die seit dem Spätmittelalter immer wieder angestrebte Bildung von Kongregationen versuchte der Nuntius anzuordnen oder zu befördern, damit so observante Reformverbände mit wechselseitigen Beziehungen der Visitation und der Beratung und Gesetzgebung auf Kapiteln entstünden. 1580 sah man den Nuntius dabei, aus älteren Konstitutionen in den bayerischen Klosterarchiven Verordnungen zu erarbeiten, die für alle Klöster Bayerns Gültigkeit haben sollten. Ziel war das Leben „*in un modo et una conformità*“<sup>60</sup>. Nuntius, Herzog und auch die Prälaten, so berichtete er nach Rom 1580, seien auch darin einig, dass alle in Bayern befindlichen Klöster der Benediktiner, so wie auch alle der regulierten Kanoniker, unter der Verpflichtung zu gemeinsamem Leben und jährlichen Visitationen durch zu bestellende Visitatoren, in Provinzen oder Kongregationen eingeteilt würden<sup>61</sup>. Auch in Rom war man damit zunächst einverstanden<sup>62</sup>. 1579 hatte er für die Schwäbischen Klöster bereits parallel die (Wieder-)Errichtung einer 1568 schon einmal gegründeten schwäbischen Kongregation betrieben<sup>63</sup>, für die 1579 die Äbte von Ochsenhausen, Zwiefalten und Wiblingen als Visitatoren bestellt wurden<sup>64</sup>. Diese existierte in der Folge zwar fort, arbeitete freilich erst ab 1603, als sie in Weingarten neu gegründet und dann päpstlich konfirmiert worden war. Immer wieder waren es nicht nur Widerstände einzelner Klöster, sondern auch der Ortsbischöfe, die die Institutionalisierung der Kongregationen zu verhindern suchten<sup>65</sup>.

60) Ninguarda an Gallio, München, 6. November 1580, ASV, Segr. Stato, Germania 89, fol. 211r–212r.

61) Ninguarda an Gallio, Regensburg, 4. Juni 1580, ASV, Segr. Stato, Germania 89, fol. 113r–117r, hier 115v f.

62) Gallio an Ninguarda, Rom, 9. Juli 1580, ASV, Segr. Stato, Germania 87, fol. 99r–100r.

63) Franz Quartal, Die oberschwäbische Benediktinerkongregation vom Hl. Joseph, in: Ulrich Faust/Franz Quarthal (Hg.), Die Reformverbände und Kongregationen der Benediktiner im deutschen Sprachraum (= Germania Benedictina 1), St. Ottilien 1999, 477–543, hier 478–480.

64) *Electio visitatorum pro aliquot monasteriis Sueviae ordinis sancti Benedicti*, ASV, Segr. Stato, Germania 90, fol. 4rv; *Electio visitatorum pro aliquot monasteriis Sueviae ordinis sancti Benedicti*, ASV, Segr. Stato, Germania 90, fol. 4rv; Ninguarda an die Visitatoren der schwäbischen Benediktinerkongregation, Regensburg, 29. Dezember 1580, ASV, Segr. Stato, Germania 90, fol. 8r; Ninguarda an Gallio, Regensburg, 5. Januar 1581, ASV, Segr. Stato, Germania 90, fol. 3rv.

65) Winfrid Hahn, Die Gründung der Bayerischen Benediktiner-Kongregation, in: SMGB 95 (1984) 299–488, hier 306.

c) Anstrengungen sollten unternommen werden zum Ausbau der Bildung, einerseits was die Formung durch ein fester institutionalisiertes Noviziat anging, vor allem aber durch Ordensstudien und Studienhäuser an den Universitäten in Dillingen und Ingolstadt. Ninguarda gehörte zu den treibenden Kräften, die die Gründung eines Ordensseminars an der bayerischen Landesuniversität betrieben. Vorübergehend stand als Alternative die Gründung einer benediktinischen Ausbildungsstätte in Tegernsee im Raum. Auf diese Weise stieg allmählich in den Konventen die Zahl akademisch gebildeter Mönche. Immerhin waren zwischen 1584 und 1599 über 160 bayerische Mönche in Ingolstadt immatrikuliert und im *Ignatianum* unter jesuitischer Direktion untergebracht<sup>66</sup>. Dadurch, dass das Universitätswesen in Süddeutschland weitgehend in jesuitischer Hand lag, strahlte die neue jesuitische Spiritualität auch auf die alten Prälatenorden zurück. Der Tübinger verstorbene Kirchenhistoriker Rudolf Reinhardt hat hierfür am Beispiel Weingartens den Ausdruck „jesuitische Inspiration“ geprägt.<sup>67</sup>

d) Ein wichtiges Element, die Reform zu sichern und zu verstetigen sollten wiederholte Visitationen durch den Nuntius sein. In einigen Konventen war Ninguarda tatsächlich mehrmals, auch wenn die Visitationstätigkeit immer nur einen Teil seines Wirkens ausmachen konnte. Durch das Bestreben, kirchliche diözesane Führungspositionen mit Reformern, etwa Germanikern, zu besetzen, hoffte Ninguarda, von dieser Seite eine gleichgesinnte Unterstützung zu erhalten. Dazu zielte er auch danach, unterstützt durch die bayerischen Herzöge, die Nuntiatoren als bayerische, als Münchener Nuntiatoren, zu verstetigen und so als eine Art mit römisch-jurisdiktionellen Vollmachten ausgestatteten Oberbischof auszubauen. Ziel eines solchen Nuntius wäre gerade die Visitation und Kontrolle aller bayerischen Diözesen und Klöster gewesen, gestützt dabei auch auf den weltlichen Arm. Die Krankheit des Nuntius, seine Rückreise nach Rom und der Pontifikatswechsel hin zu Sixtus V. und dessen anderer Ausrichtung der Deutschlandpolitik scheint die Realisation dieser Pläne verhindert zu haben.<sup>68</sup>

#### 4. Das bayerische Konkordat von 1583 und die Benediktiner

In den Konkordatsverhandlungen waren die Prälatenorden im Gegensatz zu Nuntius, herzoglichen Räten, Bischöfen und Jesuiten nicht Subjekt, sondern Verhandlungsobjekt. Dennoch fielen hier Entscheidungen, die für die Be-

66) Arno Seifert, Weltlicher Staat und Kirchenreform. Die Seminarpolitik Bayerns im 16. Jahrhundert (= Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 115), Münster 1978, 236 f.

67) Rudolf Reinhardt, Restauration, Visitation, Inspiration. Die Reformbestrebungen in der Benediktinerabtei Weingarten von 1567 bis 1627 (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 11), Stuttgart 1960.

68) Vgl. Unterburger, Konkordat (wie Anm. 10) 487–490.

nediktiner und Zisterzienser eine bis zur Säkularisation nicht zu unterschätzende Bedeutsamkeit entfaltet haben. Ausgangspunkt war das Ziel des Nuntius, eine Reform, die gemäß Trient auf die Bischöfe als Hirten ihrer Diözesen zugeschnitten war, in Gang zu setzen und abzusichern. Deshalb sollte die bischöfliche Jurisdiktion gegenüber dem bayerischen Landesherrn gestärkt und die seit Jahrzehnten erhobenen geistlichen Gravamina gegen die weltliche Gewalt mit römischer Hilfe abgestellt werden<sup>69</sup>.

Materialiter bestanden diese Beschwerden der geistlichen Seite, die während des gesamten 16. Jahrhunderts weitgehend konstant geblieben waren<sup>70</sup>, aus vier zusammenhängenden Themenbereiche<sup>71</sup>.

1.) Der Herzog durchbreche das *privilegium fori*: In Zivil- wie in Strafprozessen habe aber nach dem kanonischen Recht zu gelten, dass immer dann, wenn eine geistliche Person oder eine geistliche Sache (Ehe, Fluch, Benefizien) behandelt werde, das geistliche Gericht zuständig sei.

2.) Der Herzog durchbreche das *privilegium immunitatis*: Er erhebe also auf die Güter der Klöster und Kirchen Steuern und Abgaben, was dem kirchlichen Recht widerspreche und verhindere im Gegenzug bischöfliche Steuern, wie etwa das *Seminaristicum*.

3.) Bezüglich des Benefizialrechts mische sich der Herzog bei der Besetzung der Benefizien (Possessgebung, *examen ducale*), wie auch bei Ableben eines Geistlichen in das geistliche Gebiet ein. Dies gelte erst Recht beim Tod und bei der Wahl eines Klosterprälaten.

4.) Der Herzog behindere auch das bischöfliche Visitationsrecht und führe eigenmächtig Visitationen durch, bei denen er sich auch in den geistlichen Bereich einmische.

Formalrechtlich standen sich so das kanonische Recht auf der einen Seite, das herzogliche Gewohnheitsrecht und Herkommen auf der anderen Seite gegenüber. Erst im Gefolge des Konzils von Trient hatte sich die römische Seite dabei auf die Seite der Bischöfe und des kirchlichen Rechts gestellt und wollte durch die Nuntien Portia und Ninguarda mit diesen Forderungen ernst machen<sup>72</sup>. Natürlich durchschaute man in einer Zeit mit nur anfanghaft ausgebildeten historischem Bewusstsein nicht, dass die extensiven und auch in den jährlichen Abendmahlsbullen am Gründonnerstag eingeschränkten kirchlichen Ansprüche zu allen Zeiten mehr auf dem Papier standen, als Wirklichkeit waren<sup>73</sup>. Durch die Territorialisierung im Spätmittelalter waren den Herzögen im Aufbau eines einheitlichen Flächenstaates zahlreiche Klostervogteien, Patronatsrechte und eigenkirchliche Restbestände zugefallen, deren Rechtsnachfolge sie antreten konnten. So beriefen sich die herzoglichen Räte stets auf das Recht der unvordenkliche Gewohnheit und auf die Fundierung der Klöster

69) Ebd. 221–248.

70) Ebd. 158–180.

71) Ebd. 106–109.

72) Ebd. 181–220.

73) Zu diesen vgl. ebd. 200 f.; Karl Pfaff, Beiträge zur Geschichte der Abendmahlsbulle vom 16. bis 18. Jahrhundert, in: RQ 38 (1930) 23–76.

und Pfarreien durch ihre Vorfahren<sup>74</sup>. Von herzoglicher Seite betrachtete man zumindest die Aufsicht über die Temporalien der Klöster und Pfarreien für den Staatsaufbau als unverzichtbar, während der Nuntius mit den Jesuiten als Ratgebern die Temporalien als Annex der Spirituale sah, über den die geistliche Seite zu bestimmen hatte.

Ließ Herzog Albrecht V. (1550–1579) die Forderungen Portias und Ninguardas noch unbeantwortet<sup>75</sup>, so bot das skrupulöse Gewissen Wilhelms V. (1579–1597) für den Nuntius einen günstigeren Ansatzpunkt, wollte dieser sich doch keinesfalls in die etwa in den Abendmahlsbullen angedrohten kirchlichen Zensuren verstricken. Zwar verteidigten sich die herzoglichen Räte gegen die bischöflichen Gravamina und verfassten auch eine juristische Gegendenkschrift. Ninguarda und die Münchener Jesuiten Ferdinand Alber (1548–1617) und Kaspar Haywood (ca. 1535–1598) setzten hiergegen jedoch den strengen Standpunkt des kirchlichen Rechts. Beide Seiten riefen Rom zur Entscheidung an. Ungewohnt für die von der Kurie sonst stets verwöhnte bayerische Regierung war es, dass die Kardinäle der *Congregatio Germanica*<sup>76</sup> ebenso wie der päpstliche Beichtvater Francisco Toledo SJ (1532–1596) ihr in keinem Punkt Recht gaben und den Standpunkt des Nuntius sogar noch verschärften.

So blieb den weltlichen Räten des Herzogs nur noch der Weg der Verzögerung der 1581 in München fest vereinbarten Konkordatsverhandlungen<sup>77</sup> mit den bayerisches Gebiet umfassenden Bistümern. Zudem holte man Gegengutachten ein<sup>78</sup>. Nachdem Ninguarda 1582 ernsthaft erkrankte und nur noch die unabgeschlossene und von den bayerischen Räten ständig verschleppte Konkordatsfrage unerledigt geblieben war, drängte er Herzog Wilhelm mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln, die Verhandlungen endgültig beginnen zu lassen<sup>79</sup>. Diese fanden schließlich zwischen dem 16. August und dem 5. September 1583 in München statt und führten zum Konkordat zwischen dem Herzog und dem Erzbischof von Salzburg sowie den Bischöfen von Freising, Regensburg und Passau. Vorher hatten die Bischöfe nochmals ihre Beschwerden eingeschickt, die von den Rentämtern mit Gegengutachten versehen wurden und die Grundlage für die Schlussverhandlungen bildeten.

Allein aus der verzögerten Einberufung der Verhandlungen und der dann neun Jahre von bayerischer Seite verschleppten Publikation<sup>80</sup> läßt sich erkennen, dass die bischöfliche Seite die Siegerin in diesen Konkordatsverhandlungen war, auch wenn von der jesuitischen bzw. kanonistischen Maximalpositi-

74) Unterburger, Konkordat (wie Anm. 10) 102–109.

75) Ebd. 216–219, 238–248.

76) Ebd. 330–354.

77) Ebd. 357–364.

78) Ebd. 376–394.

79) Ebd. 395–407.

80) Ebd. 493 f.; Friedrich Wimmer, Bibliographie des bayerischen Concordates von 1583. Mit fragmentarischen Notizen aus der Geschichte der Publication dieses Concordates, in: Beyträge zur Geschichte, Topographie und Statistik des Erzbisthums München und Freising V (1854) 93–208.

on Abstriche gemacht werden mussten. Das Konkordat und somit die tridentinische Reform im katholischen Altbayern hatte so einen antiabsolutistischen Zug. Sie stärkte zumindest de iure die Bischöfe und nicht die weltlichen Fürsten. Zahlreiche weitere Rezesse, insbesondere in den Habsburger Staaten, sind in den nächsten Jahrzehnten wiederum vom bayerischen Konkordat beeinflusst, für die eine ähnliche Tendenz gilt<sup>81</sup>; und auch die beiden Freisinger Zusatzrezesse von 1718 und 1723 nutzten eine Schwäche des damaligen Kurfürsten Max Emanuel (1679–1726) aus, der für seine Pläne in der Reichskirchspolitik Zugeständnisse machen musste<sup>82</sup>.

Was wurde zwischen Bischöfen und Landesherrn nun in Bezug auf die Klöster der benediktinischen Ordensfamilie vereinbart? Bedeutsam sind hier drei Anordnungen geworden:

– Das Visitationsrecht von Bischöfen und Herzögen: Faktisch konnten hier die Bischöfe die immer mehr auch mit römischer Hilfe ausgebauten umfassenden landesherrlichen Vollmachten einschränken. Für die Klöster selbst bedeutete dies faktisch, dass beide externe Instanzen ihre Visitationsbefugnisse konsolidiert hatten<sup>83</sup>.

– Ebenso blieben die Klöster als Landstände in den bayerischen Landesaufbau integriert, hatten aber als Grundherren deshalb auch weiterhin Steuern zu entrichten, wobei nun auch die Bischöfe durchsetzten, dass die Herzöge Ab-

- 
- 81) Rudolf Reinhardt, Die Beziehungen von Hochstift und Diözese Konstanz zu Habsburg-Österreich in der Neuzeit. Zugleich ein Beitrag zur archivalischen Erforschung des Problems „Kirche und Staat“ (= Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 2), Wiesbaden 1966; Jürgen Bücking, Frühabsolutismus und Kirchenreform. in Tirol (1565–1665). Ein Beitrag zum Ringen zwischen „Staat“ und „Kirche“ in der Frühen Neuzeit (= Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte 66) Mainz 1972; Unterburger, Konkordat (wie Anm. 10) 509–519.
- 82) Unterburger, Konkordat (wie Anm. 10) 498–502; Manfred Weitlauff, Kardinal Johann Theodor von Bayern (1703–1763), Fürstbischof von Regensburg, Freising und Lüttich (= Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 4), Regensburg 1970, 51–92, 146–148.
- 83) „Ut visitatio cum praescitu Principis, et adiunctis Ducalibus sive Commissariis, sive Consiliariis instituat, ipseque Princeps de tantae molis negocio, intra Provinciarum suarum fines conficiendo, certior fiat, aequum iudicatur in tribus casibus: Primo, ubi laici simul cum clericis visitandi et examinandi erunt. Secundo, ubi in visitatione temporalium rerum tractatus suscipiatur. Tertio, si quando solius etiam Cleri visitatio, tamen generalis, seu universalis instituenda videbitur. Ac tum Commissarii Ducales, qui examini Ecclesiasticarum personarum interfuturi sunt, ut ipsi quoque sint Ecclesiastici status, conveniens erit, nisi urgentes causae postulent, ut propter rerum temporalium maxime concurrentiam saeculares quoque personae addantur. Quarto vero casu, ubi Reverendissimi Domini Ordinarii visitationem frequentabunt particularem, ac pro sui officii ratione in Clerum, ac utriusque sexus religiosas personas, circa religionis negotium, ac disciplinam Ecclesiasticam inquisitioni sunt, rem per se soli, suo suorumque arbitratu administrabunt, atque in omnibus supradictis visitandi casibus, Serenissimus Dux promotionis studium, et brachii saecularis auxilium, benigne prompteque offert.“ Artikel 1, Konkordat vom 5. September 1583, in: Unterburger, Konkordat (wie Anm. 10) 524.

gaben an ihre Ordinariate wie die *subsidia charitativa* nicht verhindern durften<sup>84</sup>.

– Vor allem aber sicherten sich Episkopat und Landesherr, dass sie beim Ableben eines Abtes verständigt wurden, den Nachlass versiegeln und die Temporalien prüfen durften und Kontrolle und Einfluss auf die Wahl nehmen konnten<sup>85</sup>.

Diese Bestimmungen waren jeweils für die bischöflichen Ordinariate besonders vorteilhaft, sicherten aber auch den herzoglichen Einfluss. Durch die verwaltungsmäßige Verdichtung und Institutionalisierung im 16. und 17. Jahrhundert wurden die bayerischen Benediktinerklöster auf diese Weise so umfassend kontrolliert wie noch nie. Wollte man sich dem entziehen, blieb eben nur noch die Kongregationsbildung, die an die Stelle von Herzog und Bischof weitgehend den eigenen Ordensverband setzte. Auch dies bedeutete aber, dass Visitation und Kontrolle einen immer nachhaltigeren Einfluss bekamen. Auf diese Weisen wurden die neuzeitlichen Tendenzen zu Kongregationsbildung und Förderung der Studien indirekt, aber nachhaltig, gefördert.

## 5. Fazit

Versucht man aus diesen Entwicklungen einige Hinweise für die anfangs aufgeworfenen Fragen nach Kontinuität und Diskontinuität zwischen spätmittelalterlichen und nachtridentinischen Entwicklungen und Reformen in Bezug auf die benediktinischen Klöster zu erhalten, so kann konstatiert werden:

1.) Zwischen den Reformen des 15. Jahrhunderts durch Kastl, Bursfelde, Melk, Tegernsee und andere Klöster und den nachtridentinischen Reformen besteht in Grundzügen eine Kontinuität. Kampf gegen Eigentumsparzellierung, Betonung der Egalität und der *Vita communis*, die sich gegen Standesunterschiede und eine Ablösung vom Konvent wandte, Betonung von Askese und Regeltreue, Reduktion von Stiftungsverpflichtungen und Verflechtungen zur Umgebung und den Herkunftsfamilien der Konventualen waren jene Elemente, die aus mittelalterlichen Benediktinerklöstern neuzeitliche machten.

2.) Visitation, Kontrolle, Förderung von Verbänden und vermehrte wissenschaftliche und spirituelle Bildung waren Mechanismen, die durchgehend diese Entwicklung gewährleisten sollten.

---

84) „Haud prohibetur etiam Clerus Ordinariis subsidia charitativa, et alia iura Episcopalia tribuere: dummodo non fiat insolita exactio, aut praeter antiquarum transactionum formulam.“ Ebd.

85) „Secundo. Quod ad Electionis Praelatorum, mortuo Praelato ad utrumque et Ecclesiasticum et saecularem magistratum referatur, qui inter se convenient de die Electioni constituenda. Cuius Electionis tractatui intererunt Ducales Commissarii (ipsi autem electioni non aliter, quam si in Compromissarios seu Scrutatores assumantur): atque ubi Electio canonice processerit, et electus statim confirmari debet, Principis nomine, qui adsunt, electioni factae assensum praestabunt.“ Artikel 2, ebd. 525.

3.) Spezifische nachtridentinische Akzente waren die rigorose Verschärfung von Klausurbestimmungen, besonders in den Frauenklöstern, dazu die Förderung von häufigerer Beichte und Kommunion und die Einschärfung von Gewissenserforschung und geistlichen Übungen.

4.) Auffallend ist, dass sich bei einem größeren Teil der Benediktinerklöster vor allem im zweiten Drittel des 16. Jahrhunderts Krisenphänomene zeigten, die sich am ehesten am starken Rückgang der Konventstärke festmachen lassen, der mit wirtschaftlichen und spirituellen Schwierigkeiten dann vielfach verbunden war. Dabei zu beachten ist, dass im bayerischen Gebiet zur selben Zeit auch die Zahl der Weltpriester deutlich zurückging<sup>86</sup>. So schnell man Faktoren für diese Entwicklungen benennen kann, so ist für deren definitive Gewichtung eine detaillierte und breitere Aufarbeitung der Quellen unbedingt noch erforderlich.

5.) Im 16. Jahrhundert wurden nach dem Tridentinum trotzdem Mechanismen der Kontrolle durch die Landesherrn konsolidiert und weiter institutionalisiert, durch die Bischöfe zudem noch deutlich gestärkt. Dies sicherte vielfach die Umsetzung von Reformordinationes, bestärkte aber zunehmend auch die Klöster in der Absicht, sich zusammenzuschließen, um dem Druck von Herrschern und Bischöfen zu entgehen. Dies führte bekanntlich längerfristig nicht nur zur Universitäts- und Kongregationsbildung, sondern auch zum Streben der klösterlichen Gemeinschaften nach monastischer Autonomie, in die weder weltliche Gewalten noch Weltkleriker hineinwirken sollten<sup>87</sup>.

Rückbesinnung auf die ursprüngliche Regel, Entflechtung von Stifter- und Herkunftsfamilien und von deren religiösen und sozialen Bedürfnissen, Kontrolle durch Klöster der eigenen Kongregation waren so wesentliche Elemente zur Ausbildung eines neuzeitlichen Benediktinertums mit seinem Streben nach Entweltlichung. Diese Rückbesinnung auf die eigene Identität, dieser Rückzug von der Umwelt stellte freilich längerfristig auch die Nützlichkeit der Benediktiner in Frage, worauf der Orden dann vor allem mit wissenschaftlichen Leistungen reagierte<sup>88</sup>. Das Wirken des Nuntius Ninguarda war somit ein Baustein innerhalb dieses langfristigen Prozesses, vielfach auf vorherigen Traditionen beruhend, in anderem innovativ und in die Zukunft weisend. So war es ein Dominikaner, der das ursprünglich Benediktinische wiederherstellen wollte und die jesuitische Inspiration befördert hat. Spirituelle Impulse und Gottesdienst sind letztlich nie etwas Abgegrenztes, sondern stets in Entwicklung begriffen und Grenzen transzendierend.

86) Georg Pfeilschifter-Baumeister, Die Weizezulassung in den altbayerischen Diözesen des 16. Jahrhunderts, in: ZBLG 7 (1934) 357–422.

87) Am Beispiel der Abtswahlen: Klaus Unterburger, Kanonisch und frei. Das Verfahren der frühneuzeitlichen Abtswahl als Spiegel konkurrierender Wertesysteme, in: Christoph Dartmann/Günther Wassilowsky/Thomas Weller (Hg.), Technik und Symbolik vormoderner Wahlverfahren (= HZ Beiheft 52), München 2010, 201–218; Ulrich Faust/Franz Quarthal (Bearb.), Die Reformverbände und Kongregationen im deutschen Sprachraum (= Germania Benedictina 1), St. Ottilien 1999.

88) Ulrich Lehner, Enlightened monks. The German Benedictines 1740–1803, Oxford 2011.